

## **Hinweis zur Berechnung der Konzessionsabgabe**

### **Berechnung der Konzessionsabgabe**

Urteil des BGH vom 20.06.2017, Az. EnZR 32/16

Mit dem Urteil vom 20.06.2017, Az. EnZR 32/16, hat der Bundesgerichtshof (BGH) erstmalig höchstinstanzlich geklärt, wann ein Stromtarif als sogenannter Schwachlasttarif im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gilt. Dabei hat der BGH das vorinstanzliche Urteil des Oberlandesgerichts Celle (OLG Celle, Urteil v. 10 Mai 2016, Az. 13 U 21/16 (Kart)) bestätigt und entschieden, dass sich ein Schwachlasttarif i.S.d. KAV dadurch auszeichnet, dass er auch ohne rechnerische Einbeziehung der (verringerten) Konzessionsabgabe einen geringeren Arbeitspreis als für Lieferungen in den übrigen Zeiträumen vorsehen muss.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass wir gegenüber unserem Konzessionsgeber verpflichtet sind, die nach der KAV höchstzulässige Konzessionsabgabe abzuführen. Sollte die Konzessionsabgabe fälschlicher Weise mit einem zu niedrigen Wert angesetzt werden, würden wir uns ersatzpflichtig machen.

Sofern Sie der Auffassung sind, dass auf Lieferungen Ihres Unternehmens an Kunden in unserem Netzgebiet niedrigere Konzessionsabgaben z.B. aufgrund von Lieferungen zu lastschwachen Zeiten entfallen, bitten wir Sie daher, uns das Vorliegen der Voraussetzung hierfür gem. § 7 Abs. 9 Satz 3 unseres Netznutzungsvertrages nachzuweisen. Sie können den Nachweis gem. § 2 Abs. 6 S.3 KAV durch das Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers erbringen.

Sollten wir keinen entsprechenden Nachweis erhalten, werden wir die der Schwachlast zugeordnete Menge nicht mit der niedrigen Konzessionsabgabe abrechnen.

Sofern Sie einen Nachweis übermitteln möchten, übersenden Sie diesen bitte postalisch an folgenden Kontakt:

**Stadtwerke Mühlhausen Netz GmbH**  
**Windeberger Landstraße 73**  
**99974 Mühlhausen**